

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

A) Problem

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 983), enthält für bestimmte Amtshandlungen, die nicht mehr länger gebührenfrei vorgenommen werden können, keinen Gebührentatbestand. Die in dem Gesetz vorgesehenen Gebühren sind zudem seit 1992 bzw. seit 1995 unverändert und an die wirtschaftliche Entwicklung bzw. unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands anzupassen. Außerdem soll für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag von nicht am Verfahren beteiligter Dritter anstelle einer geringen Dokumentenpauschale künftig eine angemessene Gebühr erhoben werden. Im Übrigen ist das Landesjustizkostengesetz an die zwischenzeitlichen Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere an die Änderungen der Justizverwaltungskostenordnung, anzupassen.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Bestimmungen, um den vorgenannten Regelungsbedarf zu decken. Mit ihm wird insbesondere vorgeschlagen,

- die im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebührenbeträge und Rahmengebühren anzuheben und zu aktualisieren,
- für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen an Dritte, für bestimmte Amtshandlungen in Notarangelegenheiten und für die Anerkennung von Gütestellen Gebührentatbestände einzuführen und
- das Landesjustizkostengesetz an die Änderung bundesgesetzlicher Vorschriften anzupassen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einführung neuer Gebührentatbestände und die Anpassung der geltenden Gebühren sind für den Staatshaushalt geringe Mehreinnahmen zu erwarten. Sie können nicht quantifiziert werden. Wegen der geringen Wirkungsbreite der vorgeschlagenen Änderungen wird davon ausgegangen, dass sich jährliche Mehreinnahmen von höchstens 50.000 Euro ergeben werden. Die in Justizverwaltungsangelegenheiten beteiligten Personen werden im Einzelfall in angemessenem und zumutbarem Umfang mit höheren Kosten belastet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 983), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. ²Ausgenommen hiervon sind § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4, 5 und 6 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 16 sowie in Angelegenheiten der Notare § 3 JVKostO.“

2. In Art. 3 werden die Worte „vom 26. Juli 1957 (BGBl III 362-1)“ durch die Worte „(Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBl I S. 623)“ ersetzt.

3. In Art. 5 werden ersetzt

- a) in dem einleitenden Satzteil die Worte „nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKostO“ und
- b) in Nr. 2 die Worte „Schreibauslagen für Abschriften“ durch die Worte „die Dokumentenpauschale für Ablichtungen“.

4. Es wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Die Justizverwaltungskosten werden bei der Behörde angesetzt, die die kostenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat; Art. 6 Abs. 1 bleibt unberührt.“

5. Es wird folgender Art. 11 angefügt:

„Art. 11

¹Justizverwaltungskosten sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, wenn der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung vor dem In-Kraft-Treten einer Gesetzesänderung gestellt worden ist. ²Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist. ³Soweit der Antrag auf die Vornahme wiederkehrender Amtshandlungen gerichtet ist, gilt abweichend von Satz 1 und 2 für Kosten, die für jede weitere Amtshandlung zu erheben sind, das jeweils bei ihrer Fälligkeit geltende Recht.“

6. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden ersetzt:

- aa) „§ 1059a Nr. 2“ durch „§ 1059a Abs. 1 Nr. 2“,
- bb) „25 bis 375 €“ durch „30 bis 750 €“.

b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

- aa) „400 €“ wird durch „460 €“ ersetzt.

bb) Folgende Anmerkung wird angefügt:

„Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.“

c) In Nr. 2.2 werden ersetzt

- aa) in dem Klammerzusatz des Textes „§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung“ durch „§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung“,
- bb) in der Spalte „10 €“ durch „15 €“ und
- cc) in der Anmerkung das Wort „Schreibauslagen“ durch die Worte „die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale“.

d) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) in Nr. 3.1 und Nr. 3.3 werden jeweils „7,50 bis 250 €“ durch „10 bis 300 €“,
- bb) in Nr. 3.2 wird „7,50 €“ durch „10 €“ und
- cc) in Nr. 3.4 wird „7,50 bis 62,50 €“ durch „10 bis 75 €“ ersetzt.

e) In Nr. 4 wird „25 bis 150 €“ durch „30 bis 250 €“ ersetzt.

f) Es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
5.	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter (1) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. (2) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. (3) § 7a JVKostO ist entsprechend anzuwenden.	7,50 € je Entscheidung
6.	Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Art. 22 AGGVG)	
6.1	für die Anerkennung als Gütestelle	125 €
6.2	für die Zurückweisung des Antrags oder für die Rücknahme der Anerkennung	50 €
7.	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Notare	
7.1	antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheides über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle Die Gebühr entfällt, wenn der Bescheid durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder aus sonstigen Gründen nicht bestandskräftig wird.	200 €
7.2	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheides über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung	100 €

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Landesjustizkostengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

A. Allgemeines

- Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder können nur aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erhoben werden. Soweit die bundesrechtlichen Vorschriften in der Justizverwaltungskostenordnung von den Justizbehörden der Länder nicht unmittelbar anzuwenden sind (vgl. § 1 JVKostO), enthält das bayerische Landesjustizkostengesetz (LJKostG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (BayRS 36-4-J, GVBl S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 983), im Ersten Abschnitt und in der Anlage (Gebührenverzeichnis) die erforderlichen Regelungen für die Erhebung von Gebühren und Auslagen. Das Landesjustizkostengesetz erklärt insoweit die bundesrechtliche Justizverwaltungskostenordnung weitgehend für anwendbar und enthält im Übrigen eigenständige Regelungen.
- Die im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz vorgesehenen Gebührenbeträge und Rahmengebühren, die im Wesentlichen nach dem Aufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten bemessen worden sind, sind seit 1. Juli 1992 bzw. seit 1. Januar 1995 unverändert. Sie sind deshalb an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Unter Zugrundelegung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Bayern ergibt sich ein Erhöhungsvolumen von ca. 21 % (seit 1. Juli 1992) bzw. von 14 % (seit 1. Januar 1995). Die Gebühr für Feststellungserklärungen (Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses) ist nicht mehr kostendeckend und deshalb stärker anzuheben.
- Für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag von nicht am Verfahren beteiligten Dritten soll zur angemessenen Abgeltung des damit verbundenen Aufwands nicht mehr eine im Regelfall geringe Dokumentenpauschale, sondern eine angemessene Gebühr erhoben werden.
- Ferner sollen für bestimmte Amtshandlungen der Justizbehörden in Notarangelegenheiten und die Anerkennung von Gütestellen betreffend, die derzeit gebührenfrei vorgenommen werden, Gebührentatbestände eingeführt werden. Mit den Gebühren soll der mit den erforderlichen Amtshandlungen verbundene Verwaltungsaufwand zumindest annähernd abgedeckt werden. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen ist es nicht mehr vertretbar, diese Geschäfte unentgeltlich vorzunehmen.
- Die Justizverwaltungskostenordnung des Bundes ist durch den am 15. Dezember 2001 in Kraft getretenen Art. 8 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3422) geändert worden. Das Landesjustizkostengesetz ist an diese Änderungen anzupassen.
- Darüber hinaus sind einige Klarstellungen vorgesehen, die im Interesse der einfacheren Gesetzesanwendung angezeigt sind. Zudem soll im Landesjustizkostengesetz eine eigenständige, allgemein geltende Übergangsregelung eingeführt werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele (insbesondere Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und des LJKostG an bundesrechtliche Vorschriften, Einführung neuer Gebührentatbestände) können nur durch entsprechende Änderungen des Landesjustizkostengesetzes (Änderung einzelner Vorschriften bzw. Einfügung neuer Einzelbestimmungen, wie in Abschnitt C dargestellt) erreicht werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 1 Abs. 1)

- a) Die Neufassung von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 dient der Anpassung an die durch Art. 8 Nr. 1 ERJuKoG neu gefasste Bezeichnung der Justizverwaltungskostenordnung des Bundes.
- b) Die neue Fassung von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 (Nichtanwendbarkeit einzelner Vorschriften der Justizverwaltungskostenordnung) betrifft hauptsächlich die Überlassung von gerichtlichen Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden. Sie steht insoweit in Zusammenhang mit dem durch § 1 Nr. 6 Buchst. f einzufügenden neuen Gebührentatbestand der Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses.

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 schreibt (wie bisher) vor, dass § 4 Abs. 3 JVKostO, wonach die Dokumentenpauschale (bisher als Schreibauslagen bezeichnet) für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen höchstens 2,50 Euro beträgt, landesrechtlich nicht anwendbar ist. Die Justizverwaltungskostenordnung soll folgerichtig auch dann nicht anwendbar sein, wenn gerichtliche Entscheidungen nicht in Papierform, sondern in Form elektronisch gespeicherter Daten (z.B. per E-Mail oder auf Datenträgern) überlassen werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 ordnet deshalb auch die Nichtanwendung des § 4 Abs. 4 bis 6 JVKostO an, soweit diese Vorschrift auf § 4 Abs. 3 JVKostO Bezug nimmt. Letztere Einschränkung ist geboten, weil § 4 Abs. 4 bis 6 JVKostO auch die Fälle des § 4 Abs. 1 JVKostO betrifft, der die Erteilung von Ausfertigungen und Ablichtungen (bisher Abschriften) in anderen Fällen als der Überlassung gerichtlicher Entscheidungen zum Gegenstand hat. § 4 Abs. 6 ist ebenfalls auszunehmen, weil insoweit in Abs. 2 der Anmerkung zu der neuen Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses eine eigenständige Regelung vorgesehen ist (vgl. § 1 Nr. 6 Buchst. f des Entwurfs).

Von der Verweisung auszunehmen sind ferner wegen der vorgesehenen eigenständigen Übergangsregelung (vgl. § 1 Nr. 5) § 16 JVKostO sowie wegen der Einführung besonderer Gebührentatbestände in Notarangelegenheiten (vgl. § 1 Nr. 6 Buchst. f) insoweit § 3 JVKostO.

Die bisher in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 getroffene Regelung über die Nichtanwendbarkeit der Nr. 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO (Gebührentatbestand betreffend die allgemeine Verteidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern) ist gegenstandslos geworden; das Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungskostenordnung sieht einen entsprechenden Gebührentatbestand nicht mehr vor.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes (Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts <GvKostRNeuOG> vom 19. April 2001, BGBl I S. 623) geboten ist.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5)

- a) Zu Buchstabe a

Für die Auslagerhebung in Hinterlegungssachen sind künftig in Anpassung an Art. 8 Nr. 3 ERJuKoG die Regelungen des § 4 Abs. 1, 2 und 6, des § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie die Regelung des § 5 Abs. 1 JVKostO maßgebend. Dabei entsprechen § 4 Abs. 1, 2 und 6 und § 5 Abs. 1 JVKostO inhaltlich der bisher geltenden Jus-

tizverwaltungskostenordnung (vgl. § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1). Neu ist die Regelung zur Anwendbarkeit der sowohl auf § 4 Abs. 1 (allgemeine Auslagenregelung für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Ablichtungen) als auch auf § 4 Abs. 3 JVKostO (Auslagenregelung für einfache Ablichtungen gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden) Bezug nehmenden Absätze 4 und 5 des § 4 JVKostO (Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien anstelle von Ausfertigungen und Ablichtungen) in Hinterlegungssachen. Da § 4 Abs. 3 JVKostO jedoch landesrechtlich keine Anwendung findet (vgl. § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes), kann § 4 Abs. 4 und 5 JVKostO in Hinterlegungssachen lediglich in Verbindung mit § 4 Abs. 1 JVKostO Bedeutung erlangen.

- b) Zu Buchst. b

Diese Regelung dient der redaktionellen Anpassung an § 4 Abs. 1 JVKostO in der Fassung des Art. 8 Nr. 3 ERJuKoG, der den Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt hat. Zudem soll aufgrund der technischen Entwicklung der Begriff „Abschriften“ durch den Begriff „Ablichtungen“ ersetzt werden; Abschriften werden regelmäßig in Form von Ablichtungen erstellt oder erteilt.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 6a - neu)

Das Landesjustizkostengesetz enthält (ausgenommen für Hinterlegungssachen, vgl. Art. 6 Abs. 1 LJKostG) keine ausdrückliche Regelung, wer die entstehenden Justizverwaltungskosten anzusetzen hat; dies ergibt sich auch nicht aufgrund der Verweisung in Art. 1 Abs. 1 auf die Justizverwaltungskostenordnung, weil auch in dieser eine solche Bestimmung fehlt. Die Zuständigkeit für den Kostenansatz sollte aus systematischen Gründen und wegen der gebotenen Klarheit wie in den anderen bundesrechtlichen Justizkostengesetzen (vgl. § 19 GKG, § 14 Abs. 1 KostO, § 5 Abs. 1 GvKostG) gesetzlich festgelegt werden. Gemäß der derzeitigen Praxis sollen die Kosten bei der Behörde angesetzt werden, die die kostenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat. Art. 6 Abs. 1 soll unberührt bleiben, so dass in Hinterlegungssachen die Kosten immer bei der Hinterlegungsstelle angesetzt werden, also auch im Beschwerdeverfahren.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 11 - neu)

Das Landesjustizkostengesetz enthält für den Fall einer Gesetzesänderung keine eigene Übergangsregelung. Aufgrund der Verweisung in Art. 1 Abs. 1 ist § 16 JVKostO anzuwenden, sofern im Einzelfall keine abweichende gesetzliche Bestimmung getroffen wird. Diese Regelung stellt auf die Fälligkeit der Kosten ab. Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten werden allerdings grundsätzlich erst mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Dies kann vor allem dann zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn (wie mit diesem Gesetzgebungsvorhaben) neue Gebührentatbestände eingeführt oder höhere Gebühren festgelegt werden sollen. Im Interesse der betroffenen Bürger und im Hinblick auf den Vertrauensschutz soll deshalb eine eigene Übergangsregelung im Landesjustizkostengesetz eingeführt werden, bei der grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird. Diese Übergangsregelung führt allerdings dann zu nicht sachgerechten Ergebnissen, wenn ein Antrag regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen zur Folge hat. So werden von nicht am Verfahren beteiligten Personen (insbesondere Zeitschriftenverlagen und Betreibern von Entscheidungs-Datenbanken) häufig Anträge gestellt, künftig in regelmäßigen Abständen (z.B. monatlich oder vierteljährlich) die Entscheidungen eines Gerichts

(insbesondere der Obergerichte) zu übermitteln. Für diese Fälle soll durch Satz 3 klar gestellt werden, dass hinsichtlich der Kosten für alle weiteren Amtshandlungen, die aufgrund des ursprünglichen Antrags vorzunehmen sind, jeweils das zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten (hinsichtlich der Gebühren also das bei Beendigung der jeweiligen Amtshandlung, vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 7 JVKostO) geltende Recht anzuwenden ist.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. a (Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses)

Der Höchst- und Mindestbetrag des Betragsrahmens, innerhalb dessen die Gebühr im Einzelfall konkret festzusetzen ist, sind seit 1. Juli 1992 unverändert. Der Mindestbetrag soll im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Gebühren um 20 % angehoben werden (vgl. Nr. 2 des allgemeinen Teils der Begründung). Die obere Betragsgrenze des Rahmens (375 €) soll darüber hinaus stärker erhöht werden, weil die derzeit höchst mögliche Gebühr von 375 € wegen des gestiegenen Verwaltungsaufwands in der Regel nicht mehr kostendeckend ist. Vor Erteilung der Feststellungserklärungen nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 BGB (die in der Regel von in der Form einer juristischen Person geführten Brauereibetrieben zur Übertragung eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts begehrt werden) sind häufig bis zu 200 und vereinzelt auch mehr betroffene Grundstückseigentümer zu beteiligen und anzuhören. Zudem sind wegen der zahlreichen Umwandlungs-, Übertragungs- und Verschmelzungsverträge sowie der betrieblichen Verflechtungen umfangreiche und zeitintensive Prüfungen erforderlich. Der damit zusammenhängende Personal- und Sachaufwand ist in solchen Fällen hoch. So werden z.B. in einem laufenden Feststellungsverfahren, an dem 272 verschiedene Eigentümer beteiligt sind, allein für die Versendung der Anhörungsschreiben Portokosten in Höhe von ca. 150 € entstehen, die neben der Gebühr nicht als Auslagen erhoben werden können. Um für solche Fälle eine annähernde Kostendeckung zu erreichen, wird vorgeschlagen, die obere Betragsgrenze zu verdoppeln. Dies bedeutet nicht, dass der erhöhte Betragsrahmen in allen Fällen voll ausgeschöpft und künftig allgemein wesentlich höhere Gebühren erhoben werden. Die Gebühr wird vielmehr im Einzelfall nach den konkreten Verhältnissen festgelegt werden.

Bei der weiteren Änderung des Gebührentatbestandes handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. b (Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses)

Die seit 1. Januar 1995 unveränderte Gebühr soll um 15 % erhöht werden. Mit der Anmerkung zu Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses wird klar gestellt, dass die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915d ZPO) auch dann nur einmal entsteht, wenn der Präsident des Landgerichts die Bewilligung in einem einheitlichen Bescheid für mehrere Amtsgerichte seines Bezirks erteilt oder versagt. Diese Klarstellung ist im Hinblick auf gerichtliche Entscheidungen erforderlich, nach denen die Gebühr in Höhe von 400 € für jedes Amtsgericht entsteht, aus dessen Schuldnerverzeichnis der laufende Bezug von Abdrucken beantragt wird. Um eine unangemessene Kostenbelastung der betroffenen Körperschaften, juristischen Personen usw. zu vermeiden und dem tatsächlichen Aufwand Rechnung zu tragen, soll die Gebühr entsprechend der Praxis in den meisten der anderen Länder nur einmal erhoben werden, wenn ein einheitlicher Bescheid erteilt werden kann.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. c (Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses)

Die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis erfolgt zwischenzeitlich im Allgemeinen in einem automatisierten Verfahren. Wegen der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung soll die Gebühr von 0,50 € je Eintragung nicht erhöht werden. Deutlich anzuheben ist jedoch der Mindestbetrag von 10 €, weil bestimmte Vor- und Nacharbeiten unabhängig von der Zahl der erteilten Abdrucke erforderlich sind und die Datenträgerpauschale nicht mehr erhoben werden soll. Die Änderung der Anmerkung zu Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses dient der redaktionellen Anpassung an § 4 Abs. 1 und 5 JVKostO i.d.F. des Art. 8 Nr. 3 ERJuKoG, der den Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt und den Begriff „Datenträgerpauschale“ eingeführt hat. Die neben der Nichterhebung der Dokumentenpauschale angeordnete Nichterhebung der Datenträgerpauschale ist angesichts der Höhe der für die Erteilung von Abdrucken zu erhebenden Gebühr von 0,50 € je Eintragung und die deutliche Anhebung der Mindestgebühr gerechtfertigt. Im Übrigen werden die Datenträger nach Löschung der Daten in aller Regel an die Behörde zurückgegeben, sodass für eine Ersatzbeschaffung keine Kosten entstehen. Im Hinblick auf die Ablösung der Konkursordnung durch die Insolvenzordnung ist ferner die Verweisung in dem Klammerzusatz anzupassen.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. d (Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses)

Der Gebührenbetrag in Nr. 3.2 bzw. die Höchst- und Mindestbeträge der Rahmengebühren in Nrn. 3.1, 3.3 und 3.4, die seit 1. Juli 1992 unverändert sind, sollen um etwa 20 % angehoben werden.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. e (Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses)

Der Höchst- und Mindestbetrag des Gebührenrahmens sind durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1051) in Anlehnung an die Gebühr für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Sachverständigen in Tarif Nr. 76 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (damals 50 bis 350 DM) festgelegt worden; die etwas geringere Rahmenobergrenze beruhte auf einem zwischen den Landesjustizverwaltungen abgestimmten Mustergesetzesentwurf und der Tatsache, dass Dolmetscher und Übersetzer (anders als Sachverständige) nur für gerichtliche und behördliche Zwecke öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden (vgl. LT-Drucks. 13/31 Seite 5 - Zu § 1 Nr. 6 Buchst. c -). Die Gebühr für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Sachverständigen wurde 1995 (als neue Tarif-Nr. 5/IV/5) auf 60 bis 600 DM erhöht (vgl. Verordnung vom 18. Juli 1995 - GVBl S. 454 -, mit der das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz neu erlassen worden ist) und beträgt nunmehr 30 bis 300 € (Kostenverzeichnis in der Fassung der Verordnung vom 12. Oktober 2001 - GVBl S. 766 -, geändert durch Verordnung vom 17. April 2004 - GVBl S. 136 -). Dementsprechend sollen auch der Höchst- und Mindestbetrag der Rahmengebühr in Nr. 4 deutlich angehoben werden.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. f (zu Nrn. 5 bis 7 - neu - des Gebührenverzeichnisses)

a) Zu Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses

Mit dieser Vorschrift wird ein Gebührentatbestand für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag von nicht am Verfahren beteiligten Dritten als Nr. 5 in das Gebüh-

renverzeichnis eingefügt. Entsprechend der Regelung in Tarif-Nr. 1.III.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz, die für den sonstigen bayerischen Verwaltungsbereich gilt, soll die Gebühr 7,50 Euro betragen; die in anderen Ländern festgelegte oder beabsichtigte Gebühr in Höhe von 12,50 oder 13 Euro erscheint überhöht und soll aus Gründen der Einheitlichkeit für den bayerischen Justizbereich nicht übernommen werden.

Die derzeit geltende Regelung (§ 1 Abs. 1 LJKostG i.V. mit § 4 Abs. 1 und 2 JVKostO sowie § 136 Abs. 2 KostO), wonach für die Überlassung von Abschriften gerichtlicher Entscheidungen eine Dokumentenpauschale zu erheben ist, soll nicht mehr beibehalten werden. Die danach anfallenden Beträge (für die ersten 50 Seiten der Entscheidung 0,50 Euro je Seite, für jede weitere Seite der Entscheidung 0,15 Euro) decken in den meisten Fällen den entstehenden Aufwand nicht ab. Dies wird indes durch die Gebühr von 7,50 Euro erreicht; sie trägt dem durchschnittlich entstehenden Sach- und Personalaufwand (insbesondere Heraussuchen der Entscheidung, Anonymisierung der Entscheidung aus Gründen des Datenschutzes, Fertigung der Ablichtungen, Übermittlung der Ablichtungen, Portokosten, Überwachung des Zahlungseingangs) Rechnung. Die Gebühr von 7,50 Euro ist jeweils für die Überlassung einer Entscheidung zu erheben. Dabei soll es aus Vereinfachungsgründen weder auf den Umfang der Entscheidung noch auf die Art der Überlassung bzw. Übermittlung der Entscheidung (in schriftlicher Form: Post oder Telefax, als Datei: E-Mail oder auf Datenträger) ankommen. Neben der Gebühr von 7,50 Euro dürfen Auslagen (insbesondere Dokumentenpauschale und Datenträgerpauschale) nicht erhoben werden (Absatz 1 der Anmerkung). Nach Absatz 2 der Anmerkung kann die Behörde (entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 6 JVKostO) von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Absatz 3 der Anmerkung bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit des § 7a JVKostO, wonach für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten anstelle der zu erhebenden Auslagen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden kann.

b) Zu Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses

Die Landesjustizverwaltung kann als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung Personen oder Vereinigungen anerkennen,

- die die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige und objektive Schlichtung bieten,
- die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreiben und
- die nach einer Verfahrensordnung vorgehen, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz entspricht;

zuständig ist derzeit der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Art. 22 AGGVG, Art. 5 BaySchlG) und ab 1. Januar 2005 die Präsidentin des Oberlandesgerichts München (vgl. § 2 Nr. 9 und § 3 des Gerichtsaufhebungsgesetzes vom 25. Oktober 2004 - GVBl S. 400 -). Für die Anerkennung, die Zurückweisung eines Antrags und die Rücknahme der Anerkennung werden nach geltendem Recht Gebühren nicht erhoben. Da mit diesen Amtshandlungen ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist und die Anerkennung im allgemeinen einen wirtschaftlichen Hintergrund

oder sonstige Vorteile für die begünstigten Personen oder Vereinigungen hat, ist es nicht mehr gerechtfertigt, diese staatliche Leistungen unentgeltlich zu erbringen. Es sollen deshalb wie z.B. in Baden-Württemberg (Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses zum dortigen Landesjustizkostengesetz) entsprechende Gebühren vorgesehen werden. Unter Berücksichtigung des Aufwands werden Gebühren von 125 € für die Anerkennung und von 50 € für die Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung oder für die Rücknahme der Anerkennung für angemessen erachtet. Sofern im Einzelfall die Erhebung einer Gebühr für die Anerkennung unbillig sein sollte, besteht nach Art. 1 Abs. 1 i.V. mit § 12 JVKostO die Möglichkeit, dass die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen wird.

c) Zu Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Notare (zuständig ist das Staatsministerium der Justiz) werden derzeit Gebühren nicht erhoben. Grund hierfür ist, dass insbesondere die Bestellung eines Notars und die Bestellung eines Vertreters im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege erforderlich ist und damit vorrangig öffentlichen Interessen dient.

Der Justizverwaltung kommt bei der Auswahl der Notare im Rahmen ihrer Organisationsgewalt ein weiter Ermessensspielraum zu; sie kann dabei ihr Augenmerk insbesondere auch auf die Sicherung einer hohen Qualität des hauptberuflichen Notariats als wichtigem öffentlichem Belang legen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. September 2002, DNotZ 2002, 891). Dementsprechend stellt das Staatsministerium der Justiz an die Bewerber für den bayerischen Notardienst besonders hohe fachliche Anforderungen, weil die hohe Qualität der notariellen Amtstätigkeit ein wirtschaftlicher Standortvorteil ist, den Verbraucherschutz nachhaltig stärkt und wesentlich zur Entlastung der knappen Ressourcen der Justiz beiträgt. Wegen dieser gewichtigen öffentlichen Belange wird der Leistungsgrundsatz strikt angewandt. Ein weiteres Kriterium für die Auswahlentscheidung ist der sogenannte „Landeskindervorbehalt“: § 7 BNotO sieht vor, dass zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar in der Regel nur bestellt werden soll, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet oder befunden hat, in dem er sich um eine Bestellung bewirbt. Der Landeskindervorbehalt dient vor allem

- der Wahrung eines hohen Qualitätsstandards des hauptberuflichen Notariats,
- dem Erfordernis einer vorausschauenden Personalplanung der jeweiligen Landesjustizverwaltung,
- der Sicherung der notariellen Versorgung in ländlichen Gebieten (geordnete Rechtspflege),
- der Fürsorge für die heimischen Notarassessoren (Vertrauensschutz),
- der Rechtfertigung des Finanzierungsmodus der Aufwendungen für Notarassessoren (die in Bayern von der Notarkasse A.d.ö.R. aus den Abgaben der bayerischen Notare besoldet werden) und
- der Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs im Sinne von § 4 Satz 2 BNotO.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. September 2002 (aaO) die Verfassungsmäßigkeit des Landeskindervorbehalts bestätigt, den Landesjustizverwaltungen allerdings weitreichende Begründungspflichten bei der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen des § 7 Abs. 1 BNotO

aufgelegt. In der typischen Konkurrenzsituation eines heimischen Notarassessors mit einem bereits langjährig beanstandungsfrei tätigen auswärtigen Notars um eine Notarstelle in Bayern wurde durch die verfassungsgerichtlichen Vorgaben ein Nährboden für Konkurrentenstreitverfahren geschaffen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts musste ferner die Praxis der Ausschreibung offener Notarstellen geändert werden. Die Ausschreibungen offener Stellen werden aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht nur über die Landesnotarkammer Bayern an die bayerischen Notare und Notarassessoren verteilt, sondern nunmehr auch im Bayerischen Justizministerialblatt veröffentlicht.

Folge der geänderten Ausschreibungspraxis und der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist, dass die Zahl auswärtiger Bewerber um bayerische Notarstellen sprunghaft angestiegen ist. Dies hängt auch mit den ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen außerhalb Bayerns, insbesondere in den neuen Ländern zusammen. Der Bewerbungsdruck auf die vielen attraktiven bayerischen Notarstellen ist deshalb sehr hoch. Es ist zu beobachten, dass einzelne auswärtige Bewerber Streubewerbungen einreichen, sich also um nahezu jede ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Dabei steht es den Bewerbern offen, vor Stellenbesetzung einen begründeten Bescheid des Staatsministeriums der Justiz zu verlangen, der gemäß § 111 BNotO durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann (zuständig ist im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht). Die Fertigung eines solchen (besonderen) Bescheids verursacht, auch bedingt durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Begründung der Auswahlentscheidung, einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und verzögert im Übrigen das Besetzungsverfahren. Vor diesem Hintergrund erscheint es wirtschaftlich nicht mehr länger vertretbar, dass gerichtlich anfechtbare Bescheide des Staatsministeriums der Justiz im Verfahren der Besetzung offener Notarstellen, die einer ausführlichen Begründung bedürfen, gebührenfrei erteilt werden. Für diese Amtshandlungen soll eine Gebühr in Höhe von 200 € festgelegt werden. Ausgehend von dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand und den Personalvollkosten ergibt sich ein tatsächlicher Aufwand von mehr als 230 €. Die vorgesehene Gebühr ist damit angemessen und stellt keine „Rechtswegbarriere“ dar.

Der Gebührenatbestand für antragsgemäß erteilte begründete Bescheide soll sowohl die Fälle der erstmaligen Bestellung zum Notar als auch die Fälle erfassen, in denen ein bereits bestellter Notar eine Verlegung seines Amtssitzes begehrt und sich zu diesem Zweck um eine ausgeschriebene Notarstelle bewirbt. Die bloße Nichtberücksichtigung eines Bewerbers (ohne Erteilung eines begründeten Bescheides) soll allerdings eine Gebühr nicht auslösen. Die Gebühr soll aus Gründen der Gerechtigkeit zudem nur erhoben werden, wenn der erteilte Bescheid bestandskräftig wird. Durch eine Anmerkung wird deshalb sichergestellt, dass eine Gebührenerhebung entfällt, wenn der Bewerber den erteilten Bescheid erfolgreich anfechtet oder dieser aus sonstigen Gründen (z.B. Rücknahme nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung) im Ergebnis nicht bestandskräftig wird. Sofern der Antrag auf Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Erlass einer begründeten Entscheidung zurückgenommen wird, soll nur eine ermäßigte Gebühr (in Höhe von 100 Euro) anfallen. Eine Entscheidung in diesem Sinne liegt vor, wenn sie von dem Unterschriftberechtigten unterschriftlich vollzogen ist.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll am Ersten des Monats in Kraft treten, der dem Tag folgt, an dem das Änderungsgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wird.

Zu § 3 (Neufassung des LJKostG)

Da das Landesjustizkostengesetz seit der letzten Neubekanntmachung bereits mehrmals geändert worden ist und mit diesem Gesetz erneut mehrfach geändert wird, empfiehlt sich seine Neubekanntmachung in seiner mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Hierzu wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt.